

11. Verwendungsnachweis

11.1

¹Die Verwendungsprüfung erfolgt gemäß VV Nr. 10 zu Art. 44 BayHO. ²Für Zuwendungen bis zu 10 000 € findet das vereinfachte Verfahren gemäß Art. 44a BayHO in Verbindung mit VV Nr. 13 zu Art. 44 BayHO Anwendung. ³Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften und ihre öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüsse gilt dies bis zu einem Zuwendungsbetrag von 100 000 €. ⁴Die Verwendungsnachweise sind bei den unteren Naturschutzbehörden einzureichen. ⁵Diese prüfen die Verwendungsnachweise gemäß Art. 44 BayHO und leiten sie mit einer fachlichen Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weiter.

11.2

¹Der Verwendungsnachweis ist elektronisch zu erbringen. ²Bis zum Programmstart des digitalen Fachverfahrens ist eine schriftliche Einreichung möglich.

11.3

¹Die Abrechnung der Maßnahmen erfolgt gegen Einzelnachweis und beziehungsweise oder Pauschalen. ²In den Belegen über Eigenleistungen sind unter anderem anzugeben Ort, Art und Tag der einzelnen Arbeiten, Namen und geleistete Stunden der beschäftigten Arbeitskräfte, Tariflohn und Zuschlag oder Stundensatz. ³Eine Abrechnung über Pauschalen ist grundsätzlich zulässig.

11.4

¹Für eine Evaluierung der Wirksamkeit des Fördermitteleinsatzes sind der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf Anforderung gegebenenfalls noch weitere Informationen zu übermitteln. ²Es sind insbesondere Angaben erforderlich, aus denen ersichtlich wird, inwieweit die jeweiligen mit der Förderung angestrebten Zielsetzungen erreicht wurden.